

## **Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Bildungswerke Norderstedt**

Aufgrund der §§ 4 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 15.08.2007, jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom (...) folgende „Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Bildungswerke Norderstedt“ erlassen:

### **§ 1**

Die Betriebssatzung für die Bildungswerke Norderstedt vom 20.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5, Absätze 4-7, erhält folgende Fassung:

„4) Die Werkleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Bildungswerkeausschuss über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen.

Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

(5) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Bildungswerkeausschusses vor. Sie hat rechtzeitig entsprechende Beschlussvorlagen zu fertigen und der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(6) Die Werkleitung hat der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten, sie hat ihr/ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

(7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und die nicht der Zuständigkeit der Werkleitung unterliegen, hat die Werkleitung über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten die Entscheidung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einzuholen.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„Die Werkleitung regelt die innere Organisation des Eigenbetriebes und stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb in Abstimmung mit der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten auf.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Norderstedt, den (...)

Stadt Norderstedt

Hans-Joachim Grote  
Oberbürgermeister